

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten der Städte und Gemeinden des Amtes Schönberger Land

Wahl der Schöffinnen und Schöffen in den Gemeinden Grieben, Lüdersdorf, Menzendorf, Roduchelstorf., Selmsdorf und Siemz-Niendorf sowie den Städten Dassow und Schönberg für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichtes Wismar und den Strafkammern des Landgerichtes Schwerin.

Die Gemeinde- und Stadtvertretungen haben die Beschlüsse über die Vorschlagslisten zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Schwerin und das Amtsgericht Wismar gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom **03.05.2023 bis zum 10.05. 2023** zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aus: **Amtsgebäude des Amtes Schönberger Land, Am Markt 15, Zimmer-Nr. 6, 23923 Schönberg.**

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich (Anschrift: Amt Schönberger Land, Markt 15, 23923 Schönberg) oder zu Protokoll (Amt Schönberger Land, Am Markt 15, Zimmer-Nr. 6, 23923 Schönberg) in der Zeit von **11.05.2023 bis 18.05.2023** Einspruch ausschließlich mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach einem der Gründe aus §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Schönberg, den 02. Mai 2023

gez: Lenschow
Amtsvorsteher

Anhang (Text §§ 32 bis 34 GVG)

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 02.05.2023 bekannt gemacht.

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.